

29. CORONA-LANDESVERORDNUNG

Die wichtigsten Eckpunkte der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung

Ab dem 28.12.2021 gelten bundesweit strengere Kontaktregelungen

**a) für nicht-immunisierte Personen: alleine, mit Angehörigen des eigenen Hausstandes
+ höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes
+ unbegrenzte Anzahl von Genesenen, Geimpften oder diesen gleichgestellten Personen**

b) für geimpfte, genesene Personen und diesen gleichgestellte Personen: in der Öffentlichkeit nur mit bis zu max. 10 Personen; Personen unter 14 Jahren bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl außer Betracht.

Bedeutet bei der Tischbelegung: max. 10 Personen bei Einhaltung ansonsten der Abstände von 1,50 m zwischen den Tischen.

Es gilt die 2G Plus-Regelung:

Die bisherigen Regelungen für die Gastronomie (§9) und Beherbergung (§10) gelten unverändert

Danach gilt im Innenraum die **neue 2G-Plus-Regel** (Zutritt nur für Geimpfte und Genesene, die zusätzlich auch noch einen negativen Corona-Test vorlegen müssen) unter anderem **in der Gastronomie, in Beherbergungsbetrieben**, Kino, Theater, Museen, beim Sport im Innenbereich, aber auch bei körpernahen Dienstleistungen wie Kosmetik.

Corona Update: Keine Tests für geboosterte Gäste

Wir freuen uns Ihnen ganz aktuell mitteilen zu können, dass der DEHOGA Rheinland-Pfalz bewirken konnte, dass **geboosterte Gäste** ab dem ersten Tag der dritten Impfung **von der Testung bei der 2G Plus-Regel ausgenommen** sind.

In Bereichen, in denen die Maske permanent getragen werden kann (Friseur oder Fußpflege), gilt weiterhin **die 2G-Regel** (Zutritt nur für Geimpfte und Genesene). Diese gilt fortan auch für Veranstaltungen im Außenbereich und die Außengastronomie.

Ausnahmen hiervon bestehen zum einen

für Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können (hierfür muss eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über die entsprechende Diagnose vorgelegt werden) sowie generell für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 12 Jahre (+ 3 Monate)

Für Minderjährige, die älter als 12 Jahre (+ 3 Monate) sind, wird ebenfalls ein tagesaktueller Test benötigt.

Für die Einlasskontrolle ist wichtig:

Die Betreiber/Unternehmer sind bei der Einlasskontrolle **verpflichtet** (§3 Absatz 6) sich **einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Gäste** (ab 16 Jahren!) vorzeigen zu lassen und diesen in Verbindung mit dem 2G-Plus Nachweis zu kontrollieren.

Grundsätzlich: Es gilt weiterhin das Vorhalten eines entsprechenden **Hygienekonzepts** sowie die **Kontakterfassung** aller Personen.

Für unsere Branche zusammengefasst gilt dann:

Gastronomie und Veranstaltungen in Innenräumen: 2G-Plus Regel, ebenso für Gäste und Personal gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.

In geschlossenen Räumen dürfen **bis zu 25 Minderjährige**, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste mit einem Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 anwesend sein.

In **Abholsituationen in geschlossenen Räumen** dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, jedoch über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen, als Kundinnen und Kunden anwesend sein. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

Veranstaltungen im Freien: es gilt die 2G-Regel. Es gilt die Maskenpflicht - außer beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Kinder und Jugendliche von 12 (+ 3 Monate) bis 17 Jahren – sofern noch nicht geimpft – können Zutritt bei Vorlage eines negativen Corona-Tests erhalten. Kinder unter 12 (+ 3 Monaten) Jahren werden für die Zutrittsbeschränkungen wie Geimpfte behandelt, brauchen demnach also auch keinen negativen Corona-Test.

Impfungfähige: bei Vorlage eines ärztlichen Attests, das die Impfungsfähigkeit bescheinigt, sind diese Personen den Geimpften im Sinne der Corona-Verordnung gleichgestellt.

Bitte beachten Sie: die **Pflicht zur Kontakterfassung** gilt unverändert fort.

Mitarbeiter: hier ist aktuell keine Verschärfung vorgesehen, d. h. für Mitarbeiter gilt weiterhin die 3-G-Regel. Der Arbeitgeber hat jedem Mitarbeiter 2 Testangebote pro Woche zu machen. Mitarbeiter, die weder geimpft noch genesen sind, müssen außerhalb dieses wöchentlichen Testangebots des Arbeitgeber selbst und auf eigene Kosten einen negativen Corona-Test nachweisen. **Wichtig:** für alle Mitarbeiter im Kontakt mit den Gästen gilt die Maskenpflicht, also auch für Geimpfte und Genesene.

Was bedeuten 2G und 2G plus?

Bei den Corona-Maßnahmen spielen die Zugangsbeschränkungen 2G und 2G Plus eine große Rolle. Die Bedeutung im Einzelnen:

2G meint geimpft oder genesen. Als geimpft gelten Personen, bei denen die abschließende Impfung mindestens zwei Wochen zurückliegt. Als genesen gelten Personen, bei denen die Corona-Infektion mit einem PCR-Test festgestellt wurde. Dieses Testergebnis muss mindestens 28 Tage alt sein und darf aber nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

2G Plus: wie 2G, das Plus bedeutet, dass geimpfte und/oder genesene Personen **zusätzlich getestet** sind. Als Test wird das negative Ergebnis eines **Corona-Schnelltests** verlangt, im Gastgewerbe genügt eine Selbsttest – dann unter Aufsicht des Betriebes – unmittelbar vor dem Betreten der Einrichtung.

WICHTIG: es entfällt das Ausstellen einer Bescheinigung (Anlage 1 zur Corona-Bekämpfungsverordnung), die negative Testung gilt auch ausschließlich für den Besuch der einen Einrichtung (Gastgewerbebetrieb).

In der Beherbergung gilt bei Anreise die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1;

diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Bei **mehrtägigen Aufenthalten muss alle 72 Stunden**, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorgenommen werden. **Für die gastronomischen Bereiche in der Beherbergung** gelten die vorgenannten Bestimmungen für Gastronomie und Veranstaltungen im Innenraum.

Ausführliche Informationen und Erläuterungen erhalten Sie auch auf den folgenden Seiten:

Grundlegende Informationen: <https://corona.rlp.de/de/startseite/>

Rechtsgrundlagen: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Die aktuellen Werte der landesweit geltenden „7-Tage- Hospitalisierungs-Inzidenz“: www.lua.rlp.de

Die Verordnung ist am **Samstag, den 04.12.2021 0 Uhr in Kraft getreten und wird bis zum 01.01.2022 gelten.**